Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/10/7 93/16/0100

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.10.1993

Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §26;

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hegt keine Bedenken an der Verfassungskonformität des § 26 GGG, weil durch diese Bestimmung eine eindeutige und praktikable Bemessungsgrundlage geschaffen wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993160100.X03

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at